

Kurztitel

Grenzübergang Braunau am Inn (BRD)

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 51/1982

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.02.1982

Text**Artikel 2**

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bundesstraße S 9 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz, den die Dienstgebäude umgebenden Amtplatz,
 - im Hauptdienstgebäude die Abfertigungshalle im Mittelteil des Erdgeschosses, im Untergeschoß den Unterrichtsraum und den Durchsuchungsraum, den Schutzraum mit Vorraum, die Installations-, Heizungs-, Maschinen-, Lüftungs- und Sanitärräume sowie die Teeküche,
 - die Waagehäuser A und B samt Waagen,
 - die beiden Abfertigungsrampen A und B mit dem jeweils dazugehörenden Büroraum, Sperraum und Kellerraum,
 - die beiden Abfertigungskabinen zwischen den PKW-Fahrspuren beiderseits des Hauptdienstgebäudes,
 - die PKW-Überholgarage mit Notstromaggregatsraum und Sanitärraum,
 - die Viehabfertigungsanlage mit Ausnahme des Büroraumes für den Kontrollposten B,
 - die Verbindungswege in den Gebäuden,
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Hauptdienstgebäude im Erdgeschoß alle Räume westlich der Abfertigungshalle, im Untergeschoß den östlichen Haftraum und alle Räume im Westteil mit Ausnahme der gemeinsam benützten Räume,
 - den Büroraum für den Kontrollposten B in der Viehabfertigungsanlage.